## Vereinbarung über die Umwandlung von Entgelt in Versicherungsschutz

Zν	vischen	(Arbeitgeber, Firmensatz-Nr.)	
un	d Herrn/Frai	- au	
		(Arbeitnehmer)	
wi	rd in Abände	erung des Arbeits-/Anstellungs-/Dienstvertrages Folgen	des vereinbart:
1.	Der Anspru	uch des Mitarbeiters auf	
	☐ Laufen	ndes Arbeitsentgelt	
	□ da	lavon vermögenswirksame Leistungen in Höhe von	EUR
	☐ Sonder	erbezüge (Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie	/Weihnachtsgeld o. ä.)
	wird te	eilweise, und zwar in Höhe eines Betrages von	EUR, monatlich/viertel-/halb-/jährlich,
	sicheru		Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktver- besserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) als bei- G umgewandelt.
	Sämtli der bei	iche Bestimmungen und bestehende Rechte aus einer gg etrieblichen Altersversorgung bleiben von dieser Versorgı	fs. zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Zusage auf Leistungen ungszusage unberührt.
		teuerliche Behandlung der umgewandelten Entgeltbesta . Einkommensteuergesetz (EStG).	ndteile zu dieser Direktversicherung erfolgt gemäß § 3 Nr. 63
	Pensionsa	anspruch, Zuschläge u. ä. bleiben die ungeminderten Gesa	
	setzlichen	n Renten-, Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversio	entuellen Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der ge- :herung in Folge dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung und ei Verpflichtungen für den Arbeitgeber entstehen können.
2.		zu dem unter 1. aufgeführten Umwandlungsbetrag leist in Höhe eines Betrages von EUR.	et der Arbeitgeber bei gleicher Zahlungsweise einen laufenden
	fallbarer Sozialve auf die t ebenfall	en Zuschuss in Höhe von mind. 15 % des Umwandlungsl ersicherungsbeiträge spart. Sollte die Ersparnis weniger a tatsächliche Höhe beschränkt. Bereits bestehende freiwill	r Entgeltumwandlung seiner Mitarbeiter mit einem sofort unver- betrages zu beteiligen, soweit er durch die Entgeltumwandlung als 15 % betragen, dann ist die Zuschusspflicht des Arbeitgebers ige Regelungen des Arbeitgebers werden berücksichtigt und sind erungsersparnis zu verstehen. In Tarifverträgen kann von dieser Arbeitgeber.
		gesetzlichen Anforderungen wurden in der vorliegendennt diese an.	en Umwandlungsvereinbarung umgesetzt und der Arbeitgeber
	☐ Die v Arbei	vorliegende Umwandlungsvereinbarung erfüllt ggfs. di itgeber mit seiner Unterschrift anerkennt.	e aktuellen gesetzlichen Mindestanforderungen nicht, was der
3.		n den Versicherer zu entrichtenden Beiträge (siehe 1. und 2 nat des ursprünglichen Beginns der Direktversicherung fo	2.) werden entsprechend der o.g. Zahlungsweise jährlich jeweils olgendermaßen erhöht:
		ler Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis w ersicherung der Arbeiter und Angestellten, höchstens jed	rie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- loch auf den Förderhöchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG
	□ de	er Beitrag erhöht sich jährlich um %, höchstens jed	och auf den Förderhöchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG
	Die Steig	gerung erfolgt bis maximal 8 % der Beitragsbemessungs	grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West).
	er Arbeitnehr Iterlassen.	nmer hat jedoch das Recht, zukünftige Erhöhungen des	Umwandlungsbetrages gemäß 1. teilweise oder vollständig zu

4. Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, Dresden, abgeschlossen. Der Umfang der Versicherungsleistungen ist aus der Durchschrift des Versicherungsscheines und den Versicherungsbedingungen ersichtlich, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Erhalt unverzüglich zuleiten wird.

Während der Beitragszahlungsdauer der Versicherung wird der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Während entgeltloser Beschäftigungszeiten (z. B. während eines Erziehungsurlaubs oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall) bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes hat der Mitarbeiter in diesen Fällen das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen gemäß § 1a Abs. 4 BetrAVG fortzusetzen; nimmt der Mitarbeiter dieses Recht nicht wahr, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, soweit dies nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen möglich ist. Ist eine Beitragsfreistellung bedingungsgemäß nicht möglich und Sie möchten die Versicherung auch nicht mit eigenen Beiträgen fortsetzen, dann wird der Rückkaufswert ausgezahlt, sofern dies nach § 3 BetrAVG arbeitsrechtlich zulässig ist, und die Versicherung erlischt.

- 5. Das Recht zur Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Beleihung oder Verpfändung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.
- 6. Der Arbeitgeber erklärt bereits heute, dass er im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers von der sog. Versicherungsvertraglichen Lösung im Sinne des § 2 Abs. 2 BetrAVG Gebrauch macht und die Versicherung auf den Arbeitnehmer übertragen wird. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, auf einen neuen Arbeitgeber gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 BetrAVG zu übertragen oder beitragsfrei zu stellen, soweit dies nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen möglich ist. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

Der Arbeitnehmer ist darüber aufgeklärt worden, dass die umgewandelten Entgeltbeträge (Beiträge zur Direktversicherung) zunächst zur Deckung der Abschlusskosten verbraucht werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in den ersten Jahren nach Abschluss der Direktversicherung kann daher bei Übertragung (§ 2 Abs. 2 BetrAVG)/Abfindung (§ 3 BetrAVG) der Versicherung deren Übertragungswert/Abfindungswert geringer als die bis zum Ausscheiden umgewandelten Entgeltbeträge ausfallen oder nicht vorhanden sein. Bei einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen auch zu späteren Zeitpunkten nur ein geringer oder kein Übertragungswert/Abfindungswert vorhanden.

- Sämtliche Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Hierdurch gilt die Anpassungsverpflichtung gemäß § 16 Abs. 5 BetrAVG als erfüllt.
- 8. Kommt die Versicherung nicht zu Stande, wird dem Arbeitnehmer der einbehaltene Betrag unverzüglich mit der folgenden Gehaltszahlung in der Weise ausgezahlt, als wenn es diese Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nicht gegeben hätte.
- 9. Nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen sind erst die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig. Steuerrechtliche und sozialversicherungsbeitragsrechtliche Änderungen in der Zukunft gehen nicht zu Lasten des Arbeitgebers.

## Widerrufsrecht:

Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Entgeltumwandlungsvereinbarung und damit den Abschluss der Versicherung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Aushändigung des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen. Hierzu genügt das rechtzeitige Absenden. Der Widerruf ist an den Arbeitgeber zu richten; dieser hat ihn unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich ändern, dass den Parteien die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragspartner diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Falls keine einvernehmliche Änderung erreicht wird, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. In diesem Fall wird die Direktversicherung beitragsfrei gestellt.

Datum	Unterschrift Arbeitgeber – Versicherungsnehmer –	Unterschrift Arbeitnehmer – versicherte Person –